

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2019

Die gewählte Personenform gilt für beide Geschlechter

Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt anerkennt der Bewohner, beziehungsweise seine Rechtsvertretung, verbindlich die nachfolgende Tarifordnung.

Tarifmodell

Mit der Einführung des einheitlichen Berechnungsmodelles im Kanton Zug, gilt der Grundsatz der Vollkostendeckung (inkl. Abschreibung der Infrastruktur) zur Ermittlung der Pensions- Betreuungs- und Pflorgetaxen.

Pensionstaxen (Eigenleistungen der Bewohner)

Wohneinheiten	Fr. Person/Tag
1 Zimmer mit Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 28 m ²	142.00
1 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 45 m ²	146.00
2 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 58 m ²	
Bei Benutzung durch 2 Personen	152.00
Bei Benutzung durch 1 Person	172.00

Betreuungstaxen (Eigenleistungen der Bewohner)

	Fr. Person/Tag
Für alle Bewohner (inkl. BESA 0)	26.00

Zuschläge	Fr. Person/Tag
Bewohner aus den übrigen Zuger Gemeinden	10.00
Bewohner aus andern Kantonen	15.00

Reduktionen	Fr. Person/Tag
Spitalaufenthalt / Ferien	15.00
Frühstück (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	3.00
Nachtessen (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	6.00

Leistungen

In der Pensionstaxe inbegriffen sind die folgenden Leistungen:
• Unterkunft im gewählten Zimmertyp
• Einrichtung: Bett, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche
• Vollpension inkl. Kaffee oder Tee bei den Mahlzeiten
• Besorgen sämtlicher Wäsche.
• Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung.
• Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser.
• Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
• Privathaftpflichtversicherung
• Mobiliarversicherung/Hausratversicherung bis zu Fr.50'000.--
In der Pensionstaxe <u>nicht inbegriffen</u> sind insbesondere die folgenden Leistungen:
• Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial (ausgenommen Material MiGel)
• KVG – pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
• Zusätzliche Getränke im Speisesaal
• Zimmerservice aus Komfortgründen
• Gewünschte, nicht ärztlich verordnete Diäten
• Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
• Coiffeur und Podologe
• Konsumationen im Weiherstübli
• Empfangsgebühren TV und Radio , Telefoninstallation und Gebühren
• Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
• Spezielle Leistungen im Todesfall – Schlussreinigung des Zimmers

KVG-pflichtige Pflegeleistungen

- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach System **BESA Version 5 LK 10** erhoben und für die Abrechnung in 12 Stufen nach Pflegeminuten eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Eintritt und die Kosten werden rückwirkend auf das Eintrittsdatum belastet.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine **bleibende Veränderung** eintritt. Eine vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes (z.B. Grippe) führt in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen 10% der Leistungen der Krankenversicherer pro Pflegestufe.

Eigenleistungen der Bewohner an die KVG – pflichtige Pflege

Pflegestufe	Fr. Person/Tag	Pflegestufe	Fr. Person/Tag
1	0.90	7	6.30
2	1.80	8	7.20
3	2.70	9	8.10
4	3.60	10	9.00
5	4.50	11	9.90
6	5.40	12	10.80

Die verbleibenden Pflegekosten gehen wie folgt zu Lasten der Krankenkasse, der Wohnsitzgemeinde und der HILO (Hilflosenentschädigung)

Pflegestufe	(1)	(2)	(3)
	Krankenkasse Fr/Tag	Wohnsitzgemeinde Fr/Tag	HILO Fr./Tag
1	9.00	8.10	
2	18.00	21.20	
3	27.00	39.30	
4	36.00	57.40	
5	45.00	55.50	19.00
6	54.00	73.60	19.00
7	63.00	91.70	19.00
8	72.00	96.80	31.00
9	81.00	114.90	31.00
10	90.00	133.00	31.00
11	99.00	150.10	31.00
12	108.00	168.20	31.00

- (1) Die Beiträge der Krankenkasse werden zwar ausgewiesen, aber nicht in Rechnung gestellt. Die Rückforderung erfolgt direkt durch das Seniorenzentrum WEIHERPARK.
- (2) Diese Beiträge werden direkt mit der Wohnsitzgemeinde abgerechnet. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, werden die ungedeckten Pflegekosten dem Bewohner belastet.
- (3) Gemäss den geltenden Richtlinien des Kantons Zug wird den Bewohnern ab Pflegestufe BESA 5 der Anteil HILO monatlich verrechnet. Dies unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch bei der Ausgleichskasse besteht. In der Regel kann nach einer Wartefrist von 1 Jahr ein Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Für das Karenzjahr können die betroffenen Bewohner bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsantrag stellen. Die Verwaltung des Seniorenzentrums WEIHERPARK unterstützt die Bewohner oder deren Vertretungen in diesen Fragen.

Weitere Dienstleistungen – Private Auslagen

		Fr.
Kennzeichnung der persönlichen Wäsche „Nämeli“	Pauschale/144 Stk	50.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	5.00
Flick- und Näharbeiten von persönlicher Wäsche	Pro Stunde	40.00
Schlussreinigung Zimmer	Pauschale	300.00
Schlussreinigung Wohnung	Pauschale	600.00

Weitere Tarife gemäss separaten Preislisten der Bereiche.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Tarife genehmigt durch den Stiftungsrat des Seniorenzentrums WEIHERPARK am 11. Juli 2019.

Tarife genehmigt durch den Gemeinderat Steinhausen am 24. September 2018.